

**SCHRIFTLICHE INFORMATION gemäß
§ 6 EU-InfoG
zu Pkt. 2 der Tagesordnung des EU Ausschusses
des Bundesrates am 25. Juni 2025**

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2025) 173 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (22353/EU XXVIII.GP)

2. Inhalt des Vorhabens

Das UN Hochseeübereinkommen („Biodiversity Beyond National Jurisdiction“ - BBNJ) ist ein neues internationales Übereinkommen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der marinen biologischen Vielfalt auf der Hohen See und umfasst vier zentrale Bereiche:

- Vorteilsausgleich für die Nutzung mariner genetischer Ressourcen (MGR) und digitale Sequenzinformationen (DSI)
- Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente, insbesondere Ausweisung von Meeresschutzgebieten
- Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (EIA) für Aktivitäten auf hoher See
- Kapazitätsaufbau und Technologietransfer.

Am 24. April 2025 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Umsetzung des Übereinkommens vorgelegt. Mit dieser Richtlinie sollten die Verpflichtungen, die sich aus dem BBNJ-Übereinkommen im Bereich des Umweltschutzes ergeben, in EU-Recht umgesetzt werden. Da das BBNJ-Übereinkommen ein Durchführungsübereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens und dieses bereits Teil des EU-Rechts ist, steht das BBNJ-Übereinkommen auch mit den Rechten und Pflichten im Einklang, die im Seerechtsübereinkommen verankert sind und sich im EU-Recht niederschlagen.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Die vorliegende EU-Richtlinie wird ein Bundesgesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie benötigen, welche vom Nationalrat beschlossen werden muss. Da Kapitel 4 der Richtlinie Bereiche des Naturschutzes berührt, ist von einer Zustimmungspflicht des Bundesrates auszugehen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Verpflichtungen der Richtlinie in Bezug auf marine genetische Ressourcen und digitale Sequenzinformationen betreffen insbesondere Melde- und Dokumentationspflichten für Nutzerinnen und Nutzer in der Forschung und Entwicklung. Diese Meldungen müssen einer zu benennenden Behörde übermittelt werden.

Kapitel 3 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (EIA) für geplante Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Diese Bestimmungen der Richtlinie orientieren sich an der UVP-Richtlinie 2011/92/EU und dienen der unionsweiten Kohärenz.

Die Richtlinie enthält überdies Anforderungen an den Zugang zu Gerichten und die Beteiligung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten, welche auf nationaler Ebene umzusetzen sind.

Obwohl Österreich als Binnenstaat keine Hochseeaktivitäten hat, ermöglicht das BBNJ-Übereinkommen dennoch die aktive Mitwirkung bei der Ausweisung und Gestaltung von Meeresschutzgebieten in internationalen Gewässern.

Eine innerstaatliche Umsetzungspflicht ergibt sich daraus insofern, da Österreich Vorschläge für Schutzgebiete einbringen und an multilateralen Abstimmungsprozessen teilnehmen kann.

Gemäß Artikel 20 der Richtlinie sind von jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen, die die Aufgaben gemäß den Kapiteln 2 bis 5 wahrnehmen.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Österreich begrüßt die Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens auf EU-Ebene durch den vorgelegten Richtlinienvorschlag. Das Übereinkommen stellt einen bedeutenden Fortschritt für den globalen Schutz der marinen Biodiversität in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse dar.

Als Binnenstaat ohne direkte Aktivitäten auf hoher See ist Österreich von einigen Verpflichtungen des Abkommens nicht unmittelbar betroffen. Dennoch sieht sich Österreich in der Verantwortung, im Sinne der internationalen Kooperation und seines Engagements zum Meeresschutz aktiv beizutragen.

Österreich unterstützt die Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens, insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung der Meere, als globaler Biodiversitätshotspot und Klimapuffer. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass nationale Umsetzungsspielräume gewahrt bleiben und die Richtlinie nicht über den Wortlaut des UN-Abkommens hinausgeht.

Relevanz hat für Österreich das Kapitel zu marinen genetischen Ressourcen und digitale Sequenzinformationen, da hier Auswirkungen auf die Forschungslandschaft erwartet werden können. Vor dem Hintergrund bereits bestehender internationaler

Verpflichtungen, ist eine kohärente und möglichst einfache Umsetzung erforderlich. Die Schaffung redundanter Strukturen und ein übermäßiger administrativer Aufwand sind zu vermeiden. Österreich spricht sich daher für eine „minimum burden“-Umsetzung und die Verwendung bestehender Systeme aus.

Auch der rechtzeitige Aufbau einer EU-Plattform für Meldungen und Schnittstellen wird als zentral angesehen, insbesondere um Rechtssicherheit für Forschende und Behörden zu gewährleisten und Parallelstrukturen zu vermeiden.

Diese allgemeine Position ist weitgehend im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission reflektiert, womit Österreich den Vorschlag grundsätzlich begrüßt, auch, wenn einige Detailfragen zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und Kompetenzverteilung weiter ausarbeitet bzw. geklärt werden müssen.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Es ist auf eine klare Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu achten, etwa bei Vorschlägen für Schutzgebiete. Wo das BBNJ-Übereinkommen in geteilter Zuständigkeit umgesetzt wird, ist zu vermeiden, dass durch eine detaillierte Ausformulierung auf EU-Ebene der nationale Handlungsspielraum unangemessen eingeschränkt wird.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

- Vorlage des EK-Vorschlages am 24. April 2025
- Präsentation des Vorschlages in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe (RAG Umwelt) am 28. Mai 2025
- Bisher fand eine weitere Sitzung der RAG Umwelt am 11. Juni 2025 statt, die nächste ist für 1. Juli 2025 geplant.
- Ein konkreter Zeitplan für die weiteren Sitzungen unter dänischer Ratspräsidentschaft liegt derzeit noch nicht vor.

Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.